



Hinweise und Empfehlungen zur Kirchenmusik während Corona

Dezernat
Pastorale Dienste

Referat
Kirchenmusik

Diözesankirchenmusikdirektor
Andreas Großmann

UPDATE 21. September 2021

Bei aller Möglichkeit zur Freiheit bleibt pandemiegerechtes Verhalten weiterhin ein entscheidender Baustein, um all diejenigen zu schützen, die aktuell noch nicht geimpft werden konnten oder können. Dies berücksichtigen unsere Regelungen

Die Verantwortung für die Umsetzung der Regelungen liegt bei den Zuständigen in den Kirchengemeinden, kirchenmusikalischen Gruppen und Einrichtungen.

Musik im Gottesdienst

- In geschlossenen Räumen gilt für Teilnehmende am Gottesdienst die Maskenpflicht bis zum Platz (und z.B. beim Kommuniongang). Zu beachten ist in Rheinland-Pfalz, dass die Maskenpflicht auch am Sitzplatz gilt. Liturgische und musikalische Akteure sind in Ausübung ihres Dienstes am Platz von der Maskenpflicht befreit.
- Eine musikalische Begleitung in der Kirche kann neben Orgel oder Einzelinstrumenten auch durch eine Gesangsgruppe oder ein Ensemble erfolgen. In diesen Fällen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern von jeder Person in alle Richtungen (außer zu einer unmittelbar rückseitigen Wand o.ä.) eingehalten werden und 3 Meter in Singrichtung.
- Bei Chorgesang gelten weiterhin die Mindestabstände von 1,5 m nach allen Seiten und 3m in Singrichtung zur Gemeinde.
- Zwischen aufeinanderfolgenden Gottesdiensten sollte eine mindestens 60-minütige Lüftungspause liegen.
- Gemeindegottesdienst ist gestattet. Bei der **Auswahl von Gesängen mit Beteiligung der Gemeinde** soll im Innenraum im Hinblick auf die Anzahl der Gesänge (**maximal 3-4**) und der Strophen (**max. 2 je Lied**) **sehr zurückhaltend** vorgegangen werden. Ansonsten können Kehrverse oder Instrumentalspiel/Sologesang vorgesehen werden.
- Insbesondere sollten diese Gesänge der Gemeinde ermöglicht werden, da sie z.B. in der Hl. Messe den höchsten Stellenwert haben:
 - **Gloria** (Lied oder Wechselgesang, z.B. GL 168,1 oder 2, GL 169, GL 723),
 - **Halleluja / Ruf vor dem Evangelium**,
 - **Sanctus** (Liedparaphrase, z.B. GL 734, oder Wechselgesang GL 732).
- Zum Einzug, zur Gabenbereitung, zur Kommunion und zum Schluss kann Orgel- oder Instrumentalmusik erfolgen.
- Danklied und Schlusslied können auch ganz entfallen.

- Die während der zurückliegenden Zeit geübte und bewährte Praxis der **Mitwirkung verschiedener musikalischer Akteure (Kantor*innen, kleine Ensembles, Instrumentalmusik)** sollte als Bereicherung der Vielfalt der Musik im Gottesdienst beibehalten werden.

Kirchenmusikalische Veranstaltungen / Konzerte

Für Veranstaltungen wie Konzerte im beginnenden Herbst und Winter ist eine Vorhersage der pandemischen Entwicklung nur schwer möglich.

Musikalische Planungen sollten davon ausgehen, möglichst flexible, kleine Ensemble-Besetzungen vorzusehen, die bei etwaiger Verschärfung der nötigen Schutzverordnungen entsprechend angepasst werden können. Aufführungen großformatiger Werke wie Oratorien etc. dürften eher außerhalb der Möglichkeiten liegen, da diese in der Regel die Kapazitäts- und Abstandsregeln übersteigen. Für die Aufstellung von Orchester und Chor müssen jeweils vor Ort rechtzeitig geeignete und praktikable Lösungen ausgelotet werden, um Infektionsrisiken auf begrenztem Raum bei zu erwartendem hohem Aerosolausstoß der Ausführenden weitestgehend zu minimieren.

Für Veranstalter sind zwei Optionsmodelle wählbar:

- 3-G-Regelung mit Abständen und Maskenpflicht
- 2-G-Regel ohne Abstände, ggfs. mit Masken
- Einlasskontrollen sind in beiden Modellen Voraussetzung,
- Ebenso Voraussetzung ist ein Hygiene- und Maßnahmenkonzept für jede Veranstaltung.

In HESSEN gelten diese Regelungen:

Vom **16. September 2021 bis 14. Oktober** gelten Änderungen der **Corona-Virus-Schutzverordnung**.

Die Regelungen dieser Verordnung sehen weitergehende Schutzmaßnahmen vor, sobald **landesweit bestimmte Werte erreicht werden:**

	Stufe 1	Stufe 2
Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz	Über 8	Über 15
Belegung von Intensivbetten	Über 200	Über 400

Neben der Hospitalisierungsinzidenz und der Anzahl der belegten Intensivbetten finden bei der Festlegung von weitergehenden Maßnahmen die Anzahl der Neuinfektionen je 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz) und die Impfquote Berücksichtigung.

Bei **Erreichen der Stufe 1** ergreift die Landesregierung Maßnahmen wie Zugangsbeschränkungen zu Veranstaltungen und Angeboten für Personen mit Negativnachweis oder die Notwendigkeit eines PCR- oder PoC-PCR-Tests.

Bei Erreichen der Stufe 2 werden weitere Schutzmaßnahmen bis hin zu Beschränkungen des Zugangs zu Veranstaltungen und Angeboten für Geimpfte und Genesene sowie Kinder unter 12 Jahren und Schwangere ergriffen.

Proben von Chören und Instrumentalgruppen

Proben sollen in ausreichend großen und hohen (mind. 4 m) Räumen, vorzugsweise Kirchen stattfinden, um die Aerosolbelastung und das damit verbundene Restrisiko einer Virusübertragung möglichst zu minimieren.

In Innenräumen bis 25 Personen (inclusive der Geimpften und Genesenen) gelten keine Kontaktbeschränkungen. Empfohlen werden trotzdem die Vorlage eines Negativtests, auch wenn dazu keine Verpflichtung besteht, regelmäßige und angemessene Lüftungspausen, CO₂-Kontrolle. Das Tragen einer **medizinischen Maske wird empfohlen**, wenn der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann.

- Mehr als 25 Personen in geschlossenen Räumen: **3-G-Regel** (geimpft, getestet, genesen). Einlasskontrolle und Maskenpflicht bis zum Platz. Kontakterfassung freiwillig, empfohlen zur Unterstützung der eventuellen Nachverfolgung durch die Gesundheitsämter. Empfohlen werden regelmäßige und angemessene Lüftungspausen, CO₂-Kontrolle.
- **Option 2-G**: Nur geimpfte und genesene Personen werden eingelassen. Es entfallen die Abstandsgelote und Kapazitätsbeschränkungen. Empfohlen werden Lüftungspausen sowie die behutsame Aufweitung der Kapazitäten und angemessene Abstände.
- **Hinweise und Erläuterungen zu Maßnahmenkonzepten** bietet das Grundlagenpapier für das Musizieren unter Pandemie-Bedingungen des Bundesmusikverbands Chor und Orchester BMCO (Version 1.6. vom 19.08.2021)
https://bundesmusikverband.de/wp-content/uploads/2021/08/2021-06-28_Grundlagen_Musizieren_unter_Pandemiebedingungen_V1_6.pdf

Veranstaltungen / Konzerte

- In **HESSEN** gelten **bis 25 Personen** keine Beschränkungen. Geimpfte und Genesene **werden dabei mitgezählt**.
- Im Freien können bis zu **1.000** Personen, in geschlossenen Räumen bis zu **500** Personen teilnehmen ohne Anrechnung der Geimpften und Genesenen.
- Ab 1.000 Teilnehmenden (incl. Geimpfte und Genesene und Kinder unter 6 Jahren) in geschlossenen Räumen ist **die Genehmigung des Gesundheitsamts einzuholen** und ein Negativ-Test erforderlich.
- Maßnahmen- und Hygienekonzept
- Empfohlene Abstände: 1,5 m Musizierende, 6 m Abstand zum Publikum.

Kirchenmusikalischer Unterricht

- **Maskenpflicht bis zum Platz, Abstandsregeln**
- *Keine gemeinsame Nutzung von Tastaturen, Instrumenten während des Unterrichts, Desinfektion von Tasteninstrumenten.*
- **Einzel-Stimmbildung** in größtmöglichen Räumen, Lüftpausen zwischen den Einheiten, Mindestabstand 3 m.
- **Gruppenunterricht** 3-G-Regel, Abstandsregel 1,5m, bei Gesang werden 2m radial empfohlen.

Regelungen in RHEINLAND-Pfalz

Vom **12. September 2021 bis 10. Oktober 2021** gilt die **26. Corona-Landesbekämpfungsverordnung**.

Die Regelungen dieser Verordnung sind von Warnstufen abhängig, die im jeweiligen Landkreis oder der jeweiligen kreisfreien Stadt erreicht werden. Eine Warnstufe wird festgestellt, wenn mindestens zwei der drei folgenden Leitindikatoren die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Wertebereiche nach in der Verordnung festgesetzten Zeiten erreichen:

Leitindikator	Warnstufe 1	Warnstufe 2	Warnstufe 3
Sieben-Tage-Inzidenz	bis höchstens 100	mehr als 100 bis höchstens 200	mehr als 200
Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz	kleiner 5	5 bis 10	größer 10
Anteil Intensivbetten	kleiner 6 Prozent	6 Prozent bis 12 Prozent	mehr als 12 Prozent

1. Musik im Gottesdienst

- Gemeindegottesdienst soll auf ein Minimum reduziert werden (§ 6 Abs. 1, Satz 3)
- Zulässig sind musikalische Beiträge von Ensembles unter Wahrung des Abstandsgebots nach § 3 Abs. 1 Satz 1., also 1,5 Meter. Dies gilt auch, wenn eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird.

2. Außerschulischer Musikunterricht

- Grundsätzlich: Bei Tätigkeiten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen (bspw. Gesangsunterricht oder Blasinstrumente) gilt im Innenbereich die Testpflicht.
- Personenbegrenzung nach Warnstufen:

- Warnstufe 1: Im Innenbereich und im Freien zulässig, wenn höchstens 25 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleich gestellte (nicht getestet!) Personen teilnehmen
- Warnstufe 2: Im Innenbereich und im Freien zulässig, wenn höchstens 10 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleich gestellte (nicht getestet) Personen teilnehmen
- Warnstufe 3: Im Innenbereich und im Freien zulässig, wenn höchstens 5 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleich gestellte Personen teilnehmen.

Unabhängig von der jeweils geltenden Warnstufe können bis zu 25 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen genesene, geimpfte oder gleichgestellte Kinder und Jugendliche (also Kinder bis einschließlich 11 Jahre) am Unterricht und an Proben sowie Aufführungen teilnehmen, sofern die Gruppe ausschließlich aus Kindern und Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahren besteht.

3. Veranstaltungen der professionellen Musik und der Breiten- und Amateurmusik

- **Veranstaltungen in geschlossenen Räumen**
 - Grundsätzliches:
 - Wahl des Veranstalters:
 - Einhaltung des Abstandsgebots von 1,5 Metern (in Einrichtungen mit einer festen Bestuhlung oder einem festen Sitzplan kann das Abstandsgebot durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden) oder
 - Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung
 - Pflicht zur Kontakterfassung
 - Testpflicht (siehe Punkt 6 dieses Infobriefs)
 - Vorhalten eines Hygienekonzepts, dass die Einhaltung der Vorgaben gewährleistet
 - Personenbegrenzungen nach Warnstufen:
 - Warnstufe 1: bis zu 250 Zuschauerinnen und Zuschauer oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht-immunisierte Personen sind und im Übrigen nur genesene oder geimpfte Personen.
 - Warnstufe 2: bis zu 100 Zuschauerinnen und Zuschauer oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht-immunisierte Personen sind und im Übrigen nur genesene oder geimpfte Personen.
 - Warnstufe 3: bis zu 50 Zuschauerinnen und Zuschauer oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht-immunisierte Personen sind und im Übrigen nur genesene oder geimpfte Personen.
- Unabhängig von der jeweils geltenden Warnstufe können bis zu 25 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen genesene, geimpfte oder gleichgestellte Kinder und Jugendliche (also Kinder bis einschließlich

11 Jahre) am Unterricht und an Proben sowie Aufführungen teilnehmen, sofern die Gruppe ausschließlich aus Kindern und Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahren besteht.

- **Große Veranstaltungen im Freien mit festen Sitzplätzen**
 - Grundsätzliches:
 - Wahl des Veranstalters:
 - Einhaltung des Abstandsgebots von 1,5 Metern (bei einer festen Bestuhlung oder einem festen Sitzplan kann das Abstandsgebot durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden) oder
 - Maskenpflicht, die in den Bereichen entfällt, in denen es nicht zu Ansammlungen von Personen kommt und sichergestellt ist, dass das Abstandsgebot eingehalten werden kann
 - Pflicht zur Kontakterfassung
 - Testpflicht (siehe Punkt 6 dieses Infobriefs)
 - Vorhalten eines Hygienekonzepts, dass die Einhaltungen der Vorgaben gewährleistet
 - Personenbegrenzungen nach Warnstufen:
 - Warnstufe 1: bis zu 1.000 Zuschauerinnen und Zuschauer oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht-immunisierte Personen sind und im Übrigen nur genesene oder geimpfte Personen bis zu einer Höchstzahl von insgesamt 25.000
 - Warnstufe 2: bis zu 400 Zuschauerinnen und Zuschauer oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht-immunisierte Personen sind und im Übrigen nur genesene oder geimpfte Personen bis zu einer Höchstzahl von insgesamt 25.000
 - Warnstufe 3: bis zu 200 Zuschauerinnen und Zuschauer oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht-immunisierte Personen sind und im Übrigen nur genesene oder geimpfte Personen bis zu einer Höchstzahl von insgesamt 25.000
- **Kleine Veranstaltungen im Freien mit und ohne feste Sitzplätze**
 - Grundsätzliches:
 - es entfällt das Abstandsgebot und die Maskenpflicht
 - Pflicht zur Kontakterfassung
 - Testpflicht
 - Vorhalten eines Hygienekonzepts, dass die Einhaltungen der Vorgaben gewährleistet
 - Personenbegrenzungen nach Warnstufen:
 - Warnstufe 1: bis zu 25 Zuschauerinnen und Zuschauer oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht-immunisierte Personen sind und im Übrigen nur genesene oder geimpfte Personen
 - Warnstufe 2: bis zu 10 Zuschauerinnen und Zuschauer oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht-immunisierte Personen sind und im Übrigen nur genesene oder geimpfte Personen

- Warnstufe 3: bis zu 5 Zuschauerinnen und Zuschauer oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht-immunisierte Personen sind und im Übrigen nur genesene oder geimpfte Personen

4. Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienmusik/Amateurmusik

- Grundsätzlich: Bei Tätigkeiten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen (bspw. Chorgesang oder Blasinstrumente) gilt im Innenbereich die Testpflicht.
- Personenbegrenzung nach Warnstufen:
 - Warnstufe 1: Im Innenbereich und im Freien zulässig, wenn höchstens 25 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleich gestellte Personen teilnehmen
 - Warnstufe 2: Im Innenbereich und im Freien zulässig, wenn höchstens 10 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleich gestellte Personen teilnehmen
 - Warnstufe 3: Im Innenbereich und im Freien zulässig, wenn höchstens 5 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleich gestellte Personen teilnehmen
- **Unabhängig von der jeweils geltenden Warnstufe können bis zu 25 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen genesene, geimpfte oder gleichgestellte Kinder und Jugendliche (also Kinder bis einschließlich 11 Jahre) am Unterricht und an Proben sowie Aufführungen teilnehmen, sofern die Gruppe ausschließlich aus Kindern und Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahren besteht.**
- Publikum bei Veranstaltungen ist zulässig nach den Regelungen des §5 der Verordnung.

5. Erläuterungen zur Testpflicht in RLP

Es muss vorliegen

- ein PoC-Antigen-Test durch geschultes Personal (Schnelltest), der nicht älter ist 24 Stunden, oder
- ein PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der vor Betreten der Einrichtung in Anwesenheit einer von dem Betreiber der Einrichtung beauftragten Person von der Besucherin oder dem Besucher durchzuführen ist und vor nicht mehr als 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
- eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), die vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde.

Die Testpflicht gilt nicht für Kinder bis einschließlich 11 Jahre, Schülerinnen und Schüler, geimpfte oder genesene Personen.